

Information gemäß Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei Zuwendungsbescheiden und Verwaltungsvereinbarungen zur Förderung von Naturschutzprojekten

Sie erhalten diese Information, da das Regierungspräsidium Darmstadt personenbezogene Daten von Ihnen verarbeitet.

1. Verantwortlichkeit

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, Tel.: 06151-120, Fax: 06151-126347, E-Mail: Poststelle@rpda.hessen.de.

2. Die oder der Datenschutzbeauftragte

Die oder den Datenschutzbeauftragte/n des Regierungspräsidiums Darmstadt erreichen Sie unter den vorgenannten Kontaktdaten, sowie mit E-Mail: datenschutzbeauftragte@rpda.hessen.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Die Datenverarbeitung erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 lit e) DSGVO und ist für die Bearbeitung des Förderantrags erforderlich. Rechtsgrundlage ist der Haushaltsplan des Landes Hessen (Kap. 0922) i.V.m. § 44 LHO.

Rechtsgrundlage für den Zuwendungsbescheid zur Förderung investiver Naturschutzmaßnahmen ist darüber hinaus der Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)“.

Im Falle der Verwendung einer naturschutzrechtlichen Ersatzzahlung ergeht der Zuwendungsbescheid nach § 44 LHO auf Grundlage von § 16 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 9 Abs. 2 HAGBNatSchG.

4. Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden

Das Regierungspräsidium Darmstadt verarbeitet folgende personenbezogene Daten von Ihnen

- Name
- Anschrift einschließlich Telefonnummer, E-Mail- oder Fax-Adresse

5. Quelle der Daten

Soweit Sie Ihre Daten nicht direkt zur Verfügung gestellt haben, wurden sie mir von den Regierungspräsidien Gießen/Kassel oder von den örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörden für den oben genannten Zweck übermittelt.

6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Grundsätzlich werden Ihre personenbezogenen Daten nur durch das Regierungspräsidium Darmstadt verarbeitet.

Soweit dies zur Bearbeitung des Förderantrages erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten gegenüber anderen Behörden offengelegt. In Betracht kommen im Regelfall das örtlich zuständige Forstamt, der Fachbereich Landschaftspflege beim örtlich

zuständigen Landratsamt, die örtlich zuständige untere Naturschutzbehörde sowie das Hessische Umweltministerium.

Im Fall von Rechnungsprüfungen werden Ihre personenbezogenen Daten gegenüber der Prüfstelle (in der Regel Hessischer Rechnungshof) offengelegt.

7. Speicherdauer und -fristen

Zur Bestimmung des Zeitpunkts der Datenlöschung beachtet das Regierungspräsidium Darmstadt die Aufbewahrungsfristen, die im Erlass zur Aktenführung in den Dienststellen des Landes Hessen festgelegt sind.

Sämtliche Fristen beginnen mit Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung Ihrer Angelegenheit abgeschlossen ist.

8. Ihre Rechte

Nach Art. 15 DS-GVO können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen. Nach Art. 16 DS-GVO haben Sie das Recht auf Berichtigung. Unter den Voraussetzungen des Art. 17 DS-GVO haben Sie das Recht, die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen. Ein Recht auf Löschung kommt allerdings nicht in Betracht, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist bzw. zur Wahrnehmung einer Aufgabe dient, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, Art. 17 Abs. 3 lit. b) DS-GVO. Art. 18 Abs. 1 DS-GVO gewährt unter den dort aufgeführten Voraussetzungen ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung.

Das Recht auf Widerspruch nach Art. 21 Abs. 1 DS-GVO besteht nach § 35 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes nicht, soweit eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten verpflichtet.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DS-GVO verstößt, haben Sie das Recht auf Beschwerde nach Art. 77 Abs. 1 DS-GVO bei der Aufsichtsbehörde, dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden. Darüber hinaus können Sie sich mit einer Beschwerde an den/die behördliche/n Datenschutzbeauftragte/n wenden, wenn Sie der Auffassung sind, dass datenschutzrechtliche Vorschriften bei der Verarbeitung Ihrer Daten nicht beachtet worden sind.

9. Verpflichtung zur Bereitstellung personenbezogener Daten

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist zum Erlass der Zuwendungsbescheide bzw. der Verwaltungsvereinbarungen erforderlich. Andernfalls kann der Förderantrag nicht bearbeitet werden.